

**Merkblatt Kleinlotterie**

Stand: 1. Januar 2024

<b>Kleinlotterie</b>		
	<b>Regelung gemäss BGS/VGS und GSV/GSR</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Definition</b>	Die Kleinlotterie ist ein Geldspiel, dessen Reingewinn in der Regel zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses verwendet wird. Für die Durchführung des Spiels werden klassischerweise physisch (Bund-)Lose verkauft.	Art. 3 Bst. b und f BGS
<b>Zulässige Gewinnarten</b>	Geld- und Sachpreise	Art. 32 ff. i.V.m. Art. 41 Abs. 2 BGS
<b>Maximale Lotteriesumme</b>	Fr. 100'000.-- (Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Lose)  Fr. 500'000.--, wenn die Kleinlotterie der Finanzierung eines Anlasses von überregionaler Bedeutung dient.	Art. 37 Abs. 1 Bst. b VGS Art. 34 Abs. 4 BGS / Art. 37 Abs. 2 VGS
<b>Maximaler Einsatz pro Los</b>	Fr. 10.--  Die Spieler dürfen eine beliebige Anzahl Lose kaufen.	Art. 37 Abs. 1 Bst. a VGS
<b>Veranstalter</b>	Juristische Personen nach schweizerischem Recht  Organisation oder Durchführung darf an Dritte ausgelagert werden, sofern diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BGS  Art. 33 Abs. 2 BGS
<b>Gewinnverwendung</b>	Der Reingewinn darf für eigene Zwecke verwendet werden, sofern sich der Veranstalter oder die Veranstalterin keiner wirtschaftlicher Aufgabe widmet. Das heisst, Vereine und gemeinnützige Stiftungen dürfen die Reingewinne aus Kleinlotterien für eigene Zwecke verwenden.  In allen übrigen Fällen muss der Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Der Reingewinn darf auch für die Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses verwendet werden.	Art. 129 Abs. 1 BGS  Art. 34 Abs. 2 BGS
<b>Bewilligungspflicht</b>	Die Durchführung einer Kleinlotterie ist bewilligungspflichtig.	Art. 32 Abs. 1 BGS
<b>Bewilligungs Voraussetzungen</b>	Der Veranstalter muss: - einen guten Ruf geniessen, - Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung leisten.  Zudem muss die Kleinlotterie so ausgestaltet sein, dass: - sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann, - von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht, und - sie muss auf einem im Voraus definierten Gewinnplan beruhen.  Eine Kleinlotterie kann nur bewilligt werden, wenn ein Bedürfnis dafür nachgewiesen werden kann.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS  Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS  Art. 34 Abs. 1 BGS  Art. 5 GSR
<b>Verfahren</b>	- Das Bewilligungsgesuch ist bis zum 1. Dezember im Jahr vor der Veranstaltung dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion einzureichen. - Für das Bewilligungsgesuch ist das amtliche Formular zu verwenden.	Art. 4 Abs. 1 GSV  Art. 4 Abs. 1 GSR
<b>Gewinn- und Trefferquoten</b>	Der Gesamtwert der Gewinne beträgt mindestens 50 % der Lotteriesumme.  Mindestens jedes zehnte Los muss einen Gewinn aufweisen.	Art. 37 Abs. 3 VGS  Art. 37 Abs. 3 VGS

<b>Kleinlotterie</b>		
	<b>Regelung gemäss BGS/VGS und GSV/GSR</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Online-Verkauf von Losen</b>	Der Online-Verkauf von Losen ist nicht zulässig.	Art. 3 Bst. f BGS
<b>Vorverkauf von Losen</b>	Sofern auf der Bewilligung nichts anderes vermerkt, ist der Vorverkauf von Losen ab Gültigkeit der Bewilligung zulässig.	
<b>Zahlenmässige Beschränkung</b>	Pro Veranstalter dürfen jährlich maximal zwei Kleinlotterien bewilligt werden.  Zusätzlich ist die Gesamtzahl an Kleinlotterien durch das Kleinlotteriekontingent im Kanton Uri (Fr. 100'000.-- pro Jahr) beschränkt.	Art. 37 Abs. 4 VGS  Art. 4 Abs. 1 IKV 2020
<b>Ziehung und Publikation</b>	Die Ziehung hat unter Beizug eines Notars zu erfolgen.  Die Publikation der Ziehung hat innert 14 Tagen nach der Ziehung im Amtsblatt zu erfolgen.	Art. 6 Abs. 1 GSR  Art. 6 Abs. 2 und 3 GSR
<b>Abrechnung</b>	Innert 14 Tagen nach der Ziehung ist dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion ein Ziehungsprotokoll zuzustellen.  Innert 30 Tagen nach der Ausrichtung aller Gewinne oder nach deren Verfall (spätestens 6 Monate nach Publikation) sind dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion Bericht und Abrechnung zuzustellen. Folgende Angaben müssen enthalten sein: - die Gesamtzahl der verkauften Lose und den Gesamterlös aus dem Verkauf, - die Unkosten der Lotteriedurchführung, - die ausgerichtete Gewinnsumme, - die dem Veranstalter zufallende Gewinnsumme, - die Art der Verwendung des Reingewinns, und - Angaben über den Spielverlauf.	Art. 7 Abs. 1 GSR  Art. 7 Abs. 2 GSR
<b>Abgaben</b>	Die Durchführung von Kleinlotterien ist abgabepflichtig.  Die Abgabe beträgt 1 Prozent der Summe aller Einsätze. Die Abgabe wird mit dem Beginn des Losverkaufs fällig.	Art. 15 Abs. 1 GSV  Art. 28 GSR
<b>Weiteres</b>	Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung, da das dem Kanton Uri zustehende Kleinlotteriekontingent nicht überschritten werden darf. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund der eingegangenen Gesuche nach sachlichen Kriterien (z.B. Art des unterstützten Anlasses, Anzahl betroffene Personen, Bedeutung für den Kanton Uri).	Art. 4 Abs. 1 IKV 2020

#### **Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über Geldspiele ([Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51](#))
- (eidgenössische) Verordnung über Geldspiele ([Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511](#))
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen ([IKV 2020, RB 70.3912](#))
- (kantonale) Verordnung über Geldspiele ([Geldspielverordnung, GSV; RB 70.3915](#))
- Reglement über Geldspiele ([Geldspielreglement, GSR; RB 70.3917](#))

Die genannten Erlasse können im Internet unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) ([Bundesrecht](#)) und unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch) ([Rechtsbuch des Kantons Uri](#)) eingesehen werden.

Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde  
Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion  
Tellsgasse 5  
6460 Altdorf

Telefon: 041 875 2700  
E-Mail: [ds.sid@ur.ch](mailto:ds.sid@ur.ch)  
Internet: [www.ur.ch](http://www.ur.ch)